

2292/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 16.4. 1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2292/J betreffend "SMA-Projekt Kematen und Genehmigungskriterien des volks- und regionalwirtschaftlichen Nutzens einer Betriebsanlage sowie der Unbedenklichkeit des/der Betreiber/in" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:
ad 1a)

Es gibt in meinem Ressort Überlegungen allgemeiner Art zu einer Reform des Anlagenrechts. Ich verweise dazu auf die von mir infolge einer Entschließung des Nationalrates vergebene Studie von Univ. Prof. Dr. Raschauer et al. "Einheitliches Umweltanlagenrecht" (III-27 d. Beil .z .d. Sten. Prot. d. NR, XX. GP), aufgrund der Verteilung der Ressortkompetenzen im Bereich des Anlagenrechts gibt es allerdings seitens meines Ressorts noch keine detaillierteren Überlegungen zu einer solchen Reform.

Das Arbeitsplatzargument als mögliches Kriterium im Genehmigungsverfahren spielte in den bisherigen Erwägungen keine Rolle. Generell halte ich den Ausbau von Kontrollvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der immer wieder gewünschten Flexibilisierung im Anlagenrecht, für besonders wichtig.

ad 1 b)

Im AWG-Verfahren zu gegenständlichem Projekt waren Arbeitsplatzeffekte seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie nicht zu prüfen.

ad 2a)

Nein. Ein Auszug aus dem Firmenbuch wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingeholt.

ad 2b).

Keine, da Herr Herbert Sommer nicht mehr Gesellschafter der Sommer Metall Austria GesmbH ist.

ad 2c)

Ein Entzug der Gewerbeberechtigung hätte auf das Betriebsanlagenverfahren keine Auswirkungen, weil eine Gewerbeberechtigung dafür nicht erforderlich ist.

Gemäß § 36 Abs. 4 AWG muß für die Bewilligung der Einfuhr u.a. folgende Voraussetzung vorliegen: Nämlich, daß die ordnungsgemäße Behandlung der betreffenden Abfälle in einer dafür genehmigten Anlage von einem dazu befugten Unternehmen sowie die ordnungsgemäße Behandlung des dabei anfallenden Abfalls gesichert erscheint. Nach Entzug der Gewerbeberechtigung wäre daher die Abfallimportbewilligung zu versagen.

ad 2 d)

Hiezu darf ich auf meine Ausführungen zur Frage 1 a) verweisen.